

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Schmalkalden

Verkündungsblatt

Nr. 1/2007 vom 28. Juni 2007

Inhalt	Seite
Inhaltsverzeichnis (Deckblatt)	1
Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden	2
Dritte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Informatik am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Schmalkalden	6
Vierte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Informatik am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Schmalkalden	8
Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Schmalkalden	8
Dritte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Schmalkalden	10
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau am Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden	11
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden	11
Verwaltungsvorschrift über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen (VLeistB fhS)	12
fhS-Ordnung zur Einführung und Umsetzung eines einheitlichen Zeitkontenmodells gem. § 7 ThürLWVO	20

Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 65 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Immatrikulationsordnung; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat die Immatrikulationsordnung am 09. Mai 2007 beschlossen.
Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 25. Mai 2007, Az. 41-437/568-17 die Ordnung genehmigt.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachhochschule Schmalkalden entscheidet über Anträge auf Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Wechsel des Studienganges und Exmatrikulation sowie über Versagen und Widerruf der Immatrikulation.
- (2) Die Fachhochschule Schmalkalden setzt, soweit in dieser Ordnung und in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, Fristen fest, in denen die Anträge nach Absatz 1 eingereicht werden müssen. Sie kann Fristverlängerung gewähren. Das persönliche Erscheinen kann gefordert werden. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Die Fachhochschule Schmalkalden bestimmt die Form der Anträge und die Art der beizufügenden Unterlagen. Sie kann die eingereichten Unterlagen einbehalten, sofern es sich nicht um Urschriften handelt.
- (4) Die Fachhochschule Schmalkalden darf technische Kennzeichnungen und Ordnungsmerkmale im Rahmen des jeweiligen Verwaltungszweckes verarbeiten.
- (5) Die gleichzeitige Immatrikulation in einem weiteren Studiengang ist nur zulässig, wenn andere Bewerber nicht vom Studium ausgeschlossen werden.
- (6) Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglieder der Fachhochschule Schmalkalden und zum Studium zugelassen.
- (7) Die Studierenden sind berechtigt, außerhalb des Studiengangs, für den sie immatrikuliert sind, Lehrveranstaltungen zu besuchen und nach Maßgabe der Benutzungsordnung alle Einrichtungen der Fachhochschule Schmalkalden zu benutzen.
- (8) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für eine Immatrikulation sind in § 47 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5, § 60 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 3 bis Abs. 6, §§ 61 bis 64 ThürHG geregelt.
Für postgraduale Studiengänge und weiterbildende Studien gelten § 42 Abs. 3, § 47 Abs. 4 Nr. 2 sowie § 51 Abs. 2 und 4 ThürHG.
- (2) Voraussetzung für die Immatrikulation in einem Studiengang des Berufsintegrierenden Studiums ist darüber hinaus die Vorlage des Ausbildungsvertrages mit einem Unternehmen.
- (3) In einem zulassungsbeschränkten Studiengang setzt die Immatrikulation außerdem den Zulassungsbescheid voraus.
- (4) Soweit ausländische Bildungsabschlüsse der Anerkennung nach § 60 Abs. 5 Satz 2 ThürHG bedürfen, ist diese vorzulegen. Gleichzeitig ist nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 ThürHG der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse zu erbringen.

§ 3

Antrag und Datenerhebung

(1) In dem Antrag auf Immatrikulation nennt der Studienbewerber den gewählten Studiengang, gegebenenfalls den Studienschwerpunkt sowie das Semester, für das die Anmeldung erfolgt.

(2) Mit dem Antrag auf Immatrikulation, bei Rückmeldung bzw. Beurlaubung, bei Beantragung der Zulassung als Zweithörer oder Gasthörer sowie im Rahmen der Exmatrikulation werden die in § 2 der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes in der jeweils geltenden Fassung geregelten Angaben sowie zusätzlich Angaben zum Geburtsort erhoben.

(3) Für die Auskunftspflicht und für die Aufbewahrungsfristen der Daten gelten neben § 10 Abs. 2 Satz 1 ThürHG die §§ 3 und 4 der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Der Antrag auf Immatrikulation ist für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli in der Fachhochschule Schmalkalden einzureichen.

Die Fachhochschule Schmalkalden kann in begründeten Einzelfällen einen früheren Termin festsetzen.

(5) Mit dem Antrag auf Immatrikulation ist die Erfüllung der in § 2 festgelegten Voraussetzungen für eine Immatrikulation nachzuweisen. Zu den im Absatz 2 genannten Angaben können Nachweise gefordert werden.

(6) Darüber hinaus sind mit dem Einschreibeformular, der Rückmeldung oder dem Antrag auf Beurlaubung im Rahmen der geltenden Gesetze folgende Nachweise vorzulegen:

1. Nachweis über die entrichteten Beiträge für das Studentenwerk und die Studierendenschaft
2. Versicherungsbescheinigung nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568) in der jeweils geltenden Fassung (nur bei Immatrikulation sowie bei Veränderungen)
3. Nachweis über die Entrichtung sonstiger im Zusammenhang mit dem Studium stehender fälliger Gebühren, Beiträge und Entgelte.

Sofern ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht, kann die Hochschule in begründeten Einzelfällen mit der Einschreibung den Nachweis verlangen, dass die Studierenden zeitlich in der Lage sind, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit nach § 46 ThürHG durchzuführen. Gleiches gilt, wenn während des Studiums ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis eingegangen wird.

(7) Für die Antragstellung auf Immatrikulation in Studiengängen außerhalb zentraler Vergabeverfahren kann die Fachhochschule Schmalkalden die Bewerbungsfrist bis zum Beginn der Vorlesungen verlängern.

§ 4

Versagen der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn dafür Gründe nach § 66 Abs. 1 ThürHG vorliegen.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn dafür Gründe nach § 66 Abs. 2 ThürHG vorliegen.

§ 5

Widerruf der Immatrikulation

Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn dafür Gründe nach § 67 Abs. 1 ThürHG vorliegen.

**§ 6
Studentenausweis**

Jeder Studierende erhält einen Studentenausweis. Der Studentenausweis gilt für das von der Fachhochschule Schmalkalden bescheinigte Semester.

Der Studentenausweis enthält folgende Angaben:

Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Semester, Matrikelnummer, Studiengang und Gültigkeitsdauer.

Der Studentenausweis gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder dem Reisepass des Studierenden.

**§ 7
Mitteilungspflichten**

Die Studierenden sind verpflichtet, der Fachhochschule Schmalkalden unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen zu den Angaben nach § 3 Abs. 2
2. den Verlust des Studentenausweises.

**§ 8
Rückmeldung**

(1) Studierende, die nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen möchten, haben sich bei der Fachhochschule Schmalkalden innerhalb der gesetzten Frist zurückzumelden.

(2) Bei der Rückmeldung sind die Nachweise nach § 3 Abs. 6 vorzulegen.

**§ 9
Beurlaubung**

(1) Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund beurlaubt werden, insbesondere:

1. bei Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie bei Wahrnehmung des Mutterschaftsurlaubs und einer Elternzeit
2. bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt
3. bei einer mit erheblicher Belastung verbundenen Mitarbeit in den Organen der Fachhochschule Schmalkalden, der Studentenschaft oder im Verwaltungsrat des Studentenwerkes sowie
4. für einen studienbedingten Auslandsaufenthalt.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich zu begründen, das Semester und die Dauer sind anzugeben. Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. der Studentenausweis
2. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge, Gebühren und Entgelte
3. der Nachweis für das Vorliegen des Beurlaubungsgrundes. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden.

(3) Die Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nur nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 zulässig. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

(4) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während der Beurlaubung können Prüfungsvorleistungen, Scheine, Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden. Satz 2 gilt nicht im Falle einer Beurlaubung zur Wahrnehmung des Mutterschaftsurlaubes oder einer Elternzeit.

(5) Zeiten nach Absatz 1 Nr. 1 sind auf die Frist nach Absatz 3 Satz 1 nicht anzurechnen.

**§ 10
Exmatrikulation**

- (1) Mit Ablauf des Semesters, in dem das Abschlusszeugnis ausgehändigt wurde, ist der Studierende exmatrikuliert, es sei denn, dass er noch für einen anderen Studiengang immatrikuliert ist. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft des Studierenden in der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn dafür Gründe nach § 69 Abs. 2 ThürHG vorliegen.
- (3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn dafür Gründe nach § 69 Abs. 3 ThürHG vorliegen.
- (4) Mit dem Antrag auf Exmatrikulation ist der Studentenausweis vorzulegen.
- (5) Im Rahmen der Exmatrikulation werden der Grund und das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation erhoben.

**§ 11
Wechsel des Studienganges**

Beim Wechsel des Studienganges gelten §§ 2 bis 7 entsprechend.

**§ 12
Zweithörer**

- (1) An einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende können auf Antrag als Zweithörer zum Besuch von Lehrveranstaltungen berechtigt und zu Prüfungen zugelassen werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung als Zweithörer ist innerhalb der von der Fachhochschule Schmalkalden festgesetzten Fristen zu stellen. Mit dem Antrag ist der Studentenausweis vorzulegen. Zweithörern wird eine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang erteilt (Zweithörerschein). Diese gilt für ein Semester.

**§ 13
Gasthörer**

- (1) Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Schmalkalden besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer gemäß § 70 ThürHG zugelassen werden.
- (2) Gasthörer werden durch Erteilung eines gebührenpflichtigen Gasthörerscheines zugelassen. Die Zulassung gilt jeweils für ein Semester. Gasthörer sind berechtigt, die im Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen zu besuchen und Einrichtungen der Fachhochschule Schmalkalden zu nutzen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Immatrikulationsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 13. November 2001 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst – Sonderdruck - Nr. 1/2002, S. 178, zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Immatrikulationsordnung vom 12. November 2003 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt – Nr. 1/2004, S. 4), außer Kraft.

Schmalkalden, den 10. Mai 2007

Prof. Dr.-Ing. Heinz-Peter Höller

**Dritte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Informatik
am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 169), erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Informatik (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst – Sonderdruck Nr. 1/2000 S 125, zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 1/2006, S. 40 veröffentlichte Zweite Änderung); der Rat des Fachbereichs Informatik hat am 20. April 2005 die Änderung der Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 8. Juni 2005 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Die Änderung der Studienordnung wurde am 6. Juli 2005 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

1. Anlage 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 6: Wahlpflichtfächer der Vertiefungsgebiete

Die nachfolgende Liste enthält mögliche Wahlpflichtfächer und ihre Zuordnung zu den Vertiefungsgebieten, aus der das jeweilige Angebot zusammengestellt wird.

Lehrveranstaltung	WiV	MM	DBI	RVS	HNS	IM
Fortgeschrittene logische Programmierung	x		x			
Fortgeschrittenen funktionale Programmierung	x		x			
Entwicklung von Expertensystemen	x		x			x
Elemente des maschinellen Lernens	x		x			x
Wissensentdeckung und Data Mining	x		x			x
Intelligente Agenten	x			x		x
Methoden und Systeme des fallbasierten Schließens	x		x			
Wissensbasierte Methoden für Test und Diagnose	x				x	
Automatische logikbasierte Klassifikation	x					
Constraint-Verarbeitung	x		x			x
Neuroinformatische Methoden	x					
Mustererkennung	x	x				
Knowledge Engineering für Klassifikationsprobleme	x					
Ausgewählte Kapitel der Künstlichen Intelligenz	x					
Programmierung graphischer Systeme		x				
Entwicklung objektorientierter verteilter Systeme		x		x		
Visualisierung und Virtual Environments		x				
Architektur von Grafik Workstations		x			x	
Grundlagen der Computeranimation		x				
Verteilte objektorientierte Präsentation		x		x		
Konzeption und Entwicklung multimedialer Applikationen		x	x			
Bildsuchmaschinen	x	x	x			
Modellbasierte Codierung		x		x		
Ausgewählte Kapitel der Computergrafik						
Ausgewählte Kapitel der Bildverarbeitung		x				
Transaktionsverarbeitung			x			
Datenbanken und Sprachen			x			
Verteilte Datenbanken			x	x		
Objektorientierte Datenbanken			x			
Objektrelationale Datenbanken			x			
Multimediale Datenbanken		x	x			
Datenbanken im Internet			x	x		
Administration von Datenbanken			x			

Datenbanken in Client-Server-Systemen			x			
Data Warehousing			x			x
Online Analytical Processing			x			x
Softwarearchitektur am Beispiel R/3			x	x		
Kryptographie			x			x
Ausgewählte Kapitel von Datenbanken			x			
Ausgewählte Kapitel von Informationssystemen			x			x
Netzwerkplanung und -management				x		x
Netzwerkconfiguration und -administration				x		x
Transferprotokolle		x		x		
Hochgeschwindigkeitsnetze		x		x		
Verteilte Systeme				x		
Standortübergreifende Unternehmensnetze				x		x
Telekooperationssysteme				x		x
Sicherheit in Netzen				x		x
Ausgewählte Kapitel von Rechnernetzen				x		
Ausgewählte Kapitel verteilter Systeme				x		
Distributed Computing				x		
Parallelrechner-Architekturen					x	
Mainframe-Architekturen					x	
Bus-Systeme					x	
Moderne Aspekte der Prozessorentwicklung					x	
Mess- und Testsysteme					x	
Embedded-Systems					x	
Echtzeitsysteme und -sprachen					x	
Fuzzy-Logic	x				x	
Digitale Steuerungstechnik					x	
Prozesskommunikation					x	
Electronic Commerce		x		x		x
Geschäftsprozessanalyse						x
IV-Controlling						x
Einführung Integrierter Standardsoftware			x			x
Customizing Integrierter Standardsoftware			x			x
Workflowmanagement						x
Ausgewählte Kapitel des Informationsmanagements						x
Ausgewählte Kapitel Integrierter Standardsoftware			x			x

Legende:

WV: Wissensverarbeitung
 MM: Multimediale Systeme
 DBI: Datenbanken und Informationssysteme
 RVS: Rechnernetze und verteilte Systeme
 HNS: Hardwarenahe Systeme
 IM: Informationsmanagement“

2. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 6. Juli 2005

Prof. Dr. Regina Polster
 Dekanin des Fachbereiches Informatik

Prof. Dr.-Ing. Heinz-Peter Höller
 Rektor der Fachhochschule Schmalkalden

**Vierte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Informatik
am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Informatik (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst – Sonderdruck Nr. 1/2000 S. 125), zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 1/2007, S. 6 veröffentlichte Dritte Änderung); der Rat des Fachbereichs Informatik hat am 4. Januar 2006 die Änderung der Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 18. Januar 2006 der Änderung der Studienordnung zugestimmt.

Die Änderung der Studienordnung wurde am 6. Februar 2006 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

1. In § 4 Abs. 7 Nr. 2 Satz 2 wird das Wort „darf“ gestrichen und durch das Wort „soll“ ersetzt.
2. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 6. Februar 2006

Prof. Dr. Regina Polster
Dekanin des Fachbereiches Informatik

Prof. Dr.-Ing. Heinz-Peter Höller
Rektor der Fachhochschule Schmalkalden

**Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik
am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 169), erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 1/2003, S. 49, zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 1/2006, S. 38 veröffentlichte Erste Änderung); der Rat des Fachbereichs Informatik hat am 20. April 2005 die Änderung der Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 8. Juni 2005 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Die Änderung der Studienordnung wurde am 6. Juli 2005 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

1. Anlage 6 wird wie folgt neu gefasst: **„Anlage 6: Wahlpflichtfächer der Vertiefungsgebiete**

Die nachfolgende Liste enthält mögliche Wahlpflichtfächer und ihre Zuordnung zu den Vertiefungsgebieten, aus der das jeweilige Angebot zusammengestellt wird.

Lehrveranstaltung	AS	MM	DBI	RVS	UF	IWM
E-Business	x			x		
E-Government	x			x		
Mobile Business	x			x		
Usability Engineering	x	x				
Service und Support	x					
Wissensmanagement						x
Intelligente Agentensysteme	x					x
Anwendungssysteme für die Industrie	x				x	
Anwendungssysteme für Handel, Banken und andere Dienstleistungsbereiche	x				x	
E-Collaboration, Groupware, Workflow, Dokumentenmanagement	x			x		x
Geschäftsprozessanalyse					x	x
Einführung und Customizing Integrierter Standardsoftware	x					
Ausgewählte Kapitel des Datenschutzes	x					
Ausgewählte Kapitel der Datensicherheit	x					

Modellierung und Simulation von Unternehmensprozessen					x	
Customer Relationship Management					x	
Marketing-Instrumente					x	
Investition und Finanzierung					x	
Strategisches Management					x	
Unternehmenssteuerung					x	
Bilanzpolitik					x	
Controlling-Anwendungssysteme	x				x	
Betriebliche Informationssysteme	x				x	
Organisation					x	
Logistik-Instrumente					x	
Ausgewählte Kapitel der Unternehmensführung					x	
Netzwerkplanung und -management				x		x
Netzwerkconfiguration und -administration				x		x
Transferprotokolle		x		x		
Hochgeschwindigkeitsnetze		x		x		
Verteilte Systeme				x		
Standortübergreifende Unternehmensnetze				x		x
Telekooperationssysteme	x			x		x
Sicherheit in Netzen				x		x
Ausgewählte Kapitel von Rechnernetzen				x		
Ausgewählte Kapitel verteilter Systeme				x		
Entwicklung objektorientierter verteilter Systeme				x		
Distributed Computing				x		
Modellierung, Simulation und Visualisierung		x				
Modellbasierte Codierung		x				
Ausgewählte Kapitel der Bildverarbeitung		x				
Bildsuchmaschinen		x				
Konzeption und Entwicklung MM-Applikationen	x	x				
Ausgewählte Kapitel der Computergraphik		x				
Computeranimation		x				
Programmierung Graphischer Systeme		x				
Programmiermethoden der KI						x
Entwicklung von Expertensystemen						x
Elemente des maschinellen Lernens						x
Wissensentdeckung und Data Mining			x			x
Mustererkennung						x
Neuroinformatik						x
IV-Controlling						x
Ausgewählte Kapitel des Informations- und Wissensmanagements						x
Ausgewählte Kapitel der Wissensverarbeitung						x
Kryptographie						x
Datenbanken und Sprachen			x			
Objektorientierte Datenbanken			x			
Datenbanken in Client-Server Systemen			x	x		
Multimediale Datenbanken	x		x			
Transaktionsverarbeitung			x			
Ausgewählte Kapitel von Datenbanken			x			
Objektrelationale Datenbanken			x			
Data Warehousing			x			x

Legende:

AS: Anwendungssysteme
MM: Multimediale Systeme
DBI: Datenbanken und Informationssysteme
RVS: Rechnernetze und verteilte Systeme
UF: Unternehmensführung
IWM: Informations- und Wissensmanagement“

2. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 6. Juli 2005

Prof. Dr. Regina Polster
Dekanin des Fachbereiches Informatik

Prof. Dr.-Ing. Heinz-Peter Höller
Rektor der Fachhochschule Schmalkalden

Dritte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Schmalkalden

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 1/2003, S. 49, zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 1/2007, S. 8 veröffentlichte Zweite Änderung; der Rat des Fachbereichs Informatik hat am 4. Januar 2006 die Änderung der Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 18. Januar 2006 der Änderung der Studienordnung zugestimmt.

Die Änderung der Studienordnung wurde am 6. Februar 2006 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

1. In § 4 Abs. 7 Nr. 2 Satz 2 wird das Wort „darf“ gestrichen und durch das Wort „soll“ ersetzt.
2. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 6. Februar 2006

Prof. Dr. Regina Polster
Dekanin des Fachbereiches Informatik

Prof. Dr.-Ing. Heinz-Peter Höller
Rektor der Fachhochschule Schmalkalden

**Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau
am Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 1/2006 S. 16); der Rat des Fachbereiches Maschinenbau hat am 27. Mai 2004 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 23. Juni 2004 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 3. August 2004 die Änderung genehmigt.

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 30 wie folgt gefasst:
„§ 30 Diplomgrad, Diplomurkunde und Diploma Supplement“.
2. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 30 Diplomgrad, Diplomurkunde und Diploma Supplement“
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Fachhochschule Schmalkalden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Studierenden soll ihm die Fachhochschule Schmalkalden zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Diplomurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache aushändigen.“
3. Die vorliegende Änderungssatzung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 1. Juli 2004
Prof. Dr. Udo Behn
Dekan des Fachbereiches Maschinenbau

Prof. Dr.-Ing. Heinz-Peter Höller
Rektor der Fachhochschule Schmalkalden

**Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht
am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 2/2005 S. 82); der Rat des Fachbereiches Wirtschaftsrecht hat am 7. April 2004 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 23. Juni 2004 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes gilt diese Ordnung nach Ablauf der 3-Monatsfrist vom Thüringer Kultusministerium als genehmigt.

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 32 wie folgt gefasst:
„§ 32 Diplomgrad, Diplomurkunde und Diploma Supplement“.
2. § 31 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Auf Antrag erhält der Prüfling zusätzlich die Diplomurkunde und ein Zeugnis in englischer Sprache (Anlage 2 b).“
3. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 32 Diplomgrad, Diplomurkunde und Diploma Supplement“
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Fachhochschule Schmalkalden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Studierenden soll ihm die Fachhochschule Schmalkalden zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Diplomurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache aushändigen.“
3. Die vorliegende Änderungssatzung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 6. Juli 2004
Prof. Dr. Uta Neumann
Dekanin des Fachbereiches Wirtschaftsrecht

Prof. Dr.-Ing. Heinz-Peter Höller
Rektor der Fachhochschule Schmalkalden

**Verwaltungsvorschrift der Fachhochschule Schmalkalden
über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen (VVLeistB fhS)**

**§ 1
Regelungsgegenstand**

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge für Hochschulbedienstete (Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung ThürHLeistBVO) vom 14.05.2005 (GVBl. Nr. 8/2005 vom 27.05.2005, S. 212).

**§ 2
Anwendungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für Professoren und nebenamtliche Funktionsträger, die nach der Besoldungsgruppe W besoldet werden.

Dies sind:

1. Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ThürHLeistBVO nach Besoldungsgruppe C besoldet wurden und denen auf Antrag ein entsprechendes Amt der Besoldungsgruppe W übertragen wurde.
2. Professoren sowie nebenamtliche Funktionsträger, die ab dem 01.01.2005 ernannt oder berufen werden.

**§ 3
Grundbezüge**

Professorenstellen werden grundsätzlich als W 2-Stellen ausgewiesen. Sofern die Entwicklung der Hochschule es erfordert, können im Einzelfall auf Antrag eines Fachbereichs oder auf Vorschlag der Hochschulleitung Professoren als W 3-Stellen ausgewiesen werden. Die Entscheidung über die Zuordnung von W 3-Stellen trifft die Hochschulleitung nach Beratung und Empfehlung des Haushaltsausschusses. Das der Hochschule zugewiesene Kontingent an W 3-Stellen muss nicht ausgeschöpft werden.

**§ 4
Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge**

(1) Berufungs-Leistungsbezüge können bei der Berufung auf eine Professur an der Fachhochschule Schmalkalden gewährt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag eines Professors von der Hochschulleitung gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird.

(2) Die Hochschulleitung verhandelt gemeinsam mit der Fachbereichsleitung über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen mit den Personen, die für die Fachhochschule Schmalkalden gewonnen werden sollen bzw. die zum Verbleib an der Hochschule bewegt werden sollen. Im Rahmen der Berufungs- oder Bleibebehandlungen sollen Zielvereinbarungen für die Tätigkeit an der Hochschule geschlossen werden.

(3) Die Berufungs-Leistungsbezüge können einen unbefristeten ruhegehaltfähigen Zuschlag umfassen von

- bis zu 12 % des Grundgehalts für die Zeit vom Beginn des vierten bis zum Ablauf des zehnten Jahres der Tätigkeit an der Fachhochschule;
- bis zu weiteren 8 % des Grundgehalts für die Zeit vom Beginn des elften Jahres bis zum Ablauf des achtzehnten Jahres der Tätigkeit an der Fachhochschule;
- bis zu weiteren 5 % des Grundgehalts für die Zeit vom Beginn des neunzehnten Jahres bis zum Ende der Dienstzeit an der Fachhochschule.

Diese Zuschläge werden gewährt, wenn aufgrund einer durchzuführenden Evaluation festgestellt wird, dass die erwarteten bzw. vereinbarten Leistungen ohne wesentliche Einschränkungen erreicht worden sind.

(4) Bei besonderem Personalgewinnungsinteresse können abweichende Vereinbarungen über die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge getroffen werden. Hierzu ist insbesondere der Grad der wissenschaftlichen Qualifikation sowie Dauer und Qualität der beruflichen Erfahrung außerhalb und innerhalb der Hochschule zu berücksichtigen.

§ 5

Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Besondere Leistungsbezüge nach § 4 ThürHLeistBVO können für besondere Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden, gewährt werden.

(2) Besondere Leistungsbezüge können als Einmalzahlung sowie als auf zwei Jahre befristete monatliche Zuschläge in Form von Paketen i. H. v. 250,00 Euro gewährt werden. Einem Professor können gleichzeitig maximal drei Pakete gewährt werden. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann eine höhere Anzahl gewährt werden. Besondere Leistungsbezüge werden mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls versehen.

(3) Besondere Leistungsbezüge können für ruhegehaltfähig erklärt werden, wenn sie insgesamt für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden. Bei mehreren nacheinander bezogenen für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezügen wird der höchste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Über die Ruhegehaltfähigkeit von besonderen Leistungsbezügen entscheidet das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(4) Die Hochschulleitung veröffentlicht hochschulintern nach Rücksprache mit den Fachbereichen bis zum 31.08. des Bewertungszeitraumes – erstmalig zum 31.08.2006 – wie viele Leistungspakete in der anstehenden Bewertungsrunde vergeben werden können. Aus Gründen der Transparenz des Verfahrens erteilt die Hochschulleitung in geeigneter Weise Auskunft über die bisherige Verteilung der Leistungspakete.

(5) Eine Entscheidung über Leistungsbezüge für besondere Leistungen ergeht aufgrund eines Antrages des Professors, eines Vorschlages des Dekans oder eines Mitglieds der Hochschulleitung. Dem Antrag oder dem Vorschlag sind ein teilformalisierter Selbstbericht des betroffenen Professors und eine Stellungnahme des Fachbereichs beizufügen. Der entsprechende Vordruck befindet sich in Anlage dieser Verwaltungsvorschrift und muss der Hochschulleitung spätestens bis zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Hochschulleitung entscheidet bis zum 30.11. eines Jahres über die Anträge.

(6) Als Entscheidungsgrundlage für die Anträge gelten insbesondere folgende Bewertungskriterien:

1. im Bereich der Forschung und Entwicklung:

- a) Forschungsevaluationen
- b) Auszeichnungen, Preise
- c) Publikationen
- d) Erfindungen und Patente
- e) die wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften
- f) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen
- g) Gutachter- und Vortragstätigkeiten
- h) Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen
- i) Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen
- j) Förderung weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses
- k) internationale Kooperationen

2. im Bereich der Lehre:

- a) Lehrevaluationen
- b) Studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen
- c) über die Lehrpflichten hinaus geleistete Lehrtätigkeiten, sofern diese nicht bereits gemäß § 7 ThürLVVO berücksichtigt werden
- d) Wahrnehmung mit der Lehre zusammenhängender Aufgaben (insbesondere Betreuung von Studienabschlussarbeiten, Korrektur- und Prüfungstätigkeiten), soweit diese nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden
- e) Entwicklung neuer Studien- und Weiterbildungsangebote
- f) Über die Lehrverpflichtung hinaus erbrachte Lehrleistungen in der Weiterbildung
- g) internationale Kooperationen

Darüber hinaus können besondere Leistungen insbesondere nachgewiesen werden durch:

- a) Gewinnung von Drittmittel (sofern hieraus keine Forschungs- und Lehrzulage nach § 16 ThürBesG gewährt wird), Weiterbildungseinnahmen und Sponsorenmitteln,
- b) besonderes Engagement beim Wissens- und Technologietransfer einschließlich Existenzgründung und Erfinderverwertungen,
- c) besonderes Engagement bei der Kooperation mit anderen Hochschulen oder Einrichtungen außerhalb der Hochschule,
- d) Übernahme von Leitungsfunktionen in einer Forschungseinrichtung,
- e) besonderes Engagement beim internationalen Austausch sowie bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender,
- f) besonderes Engagement bei der Einbeziehung von Forschung und Entwicklung in die Lehre,
- g) besonderes Engagement in der Selbstverwaltung.

§ 6

Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Über die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen für nebenamtliche Funktionsträger entscheidet die Hochschulleitung.
- (2) Nebenamtliche Prorektoren erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 600,00 Euro monatlich.
- (3) Dekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 400,00 Euro monatlich.
- (4) Die Funktions-Leistungsbezüge werden ab dem Ersten des Monats, in dem das Amt übernommen wird, gezahlt. Bei Ausscheiden aus dem Amt entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Monats, in dem das Ausscheiden erfolgt.
- (5) Der Anspruch auf gewährte Besondere Leistungsbezüge nach § 5 ruht für den Zeitraum der Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen.

§ 7

Begrenzung der Ruhegehaltfähigkeit

Leistungsbezüge nach den §§ 4 und 5 können insgesamt maximal bis zu 40 v. H. des Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.

§ 8

Lehr- und Forschungszulagen

Professoren, die Mittel privater Dritter für Lehr- und Forschungsvorhaben der Hochschule einwerben, kann nach Maßgabe des § 16 ThürBesG aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9a

Übergangsregelung nach der 2. BesÜV

Besondere Leistungsbezüge nach § 5 und Funktions-Leistungsbezüge nach § 6 unterliegen den Regelungen der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10
Übergangsregelungen und Inkrafttreten

(1) Professoren, die die Überführung aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W beantragen, erhalten besondere Leistungsbezüge, deren Höhe sich nach den im Rahmen der C-Besoldung erbrachten und künftig zu erwartenden Leistungen richtet. Die besonderen Leistungsbezüge werden dem Turnus der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge angepasst. Wird kein Antrag auf Weitergewährung gestellt, entfallen die besonderen Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung. Der Antrag auf Wechsel der Besoldungsgruppen ist bis zum 31.08. des Jahres mit Wirkung für das Folgejahr zu stellen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht mehr für das folgende Kalenderjahr berücksichtigt werden.

(2) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft.

Schmalkalden, den 5. Oktober 2005

Prof. Dr.-Ing. Heinz-Peter Höller
Rektor der Fachhochschule Schmalkalden

Anlage gem. § 5 Abs. 5 S. 3 VLeistB fhS

Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge

_____ (Name, Vorname)	_____ (Datum)
_____ (Fachbereich)	_____ (Telefon)
(ggf. bisher gewährte Leistungspakete nach § 5 VLeistB fhS; Zeitraum von-bis)	

1. Selbstbericht

--

2. Bewertungskriterien

Bereich Forschung und Entwicklung
Externe Gutachten über die Forschungsleitung nämlich:
Erhaltene Preise und Auszeichnungen nämlich:
Publikationen nämlich:
Wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften nämlich:
Gutachter und Vortragstätigkeiten nämlich:
Anzahl der betreuten Promotionen oder weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen nämlich:
Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen nämlich:
Förderung weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses nämlich:
Internationale Kooperationen:
Sonstiges:
Bereich Lehre
Ergebnisse der Lehrevaluation nämlich:
Studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen nämlich:

Leistungen über die Lehrverpflichtung hinaus nämlich:
Wahrnehmung mit der Lehre zusammenhängender Aufgaben (insbesondere Betreuung Studienabschlussarbeiten, Korrektur- und Prüfungstätigkeiten) nämlich:
Entwicklung neuer Studien- und Weiterbildungsangebote nämlich:
Anzahl der über die Lehrverpflichtung hinaus erbrachten Lehrleistungen in der Weiterbildung nämlich:
Internationale Kooperationen:
Sonstiges:
Weitere besondere Leistungen entsprechend § 5 Abs. 6 S. 2 der VV über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen an der FH Schmalkalden
Für die o.g. Leistung(en) beantrage ich die Gewährung Besonderer Leistungsbezüge i.H.v.:

(Unterschrift)

3. Stellungnahme des Fachbereiches

Datum, Unterschrift Dekanin/Dekan

**fhS-Ordnung zur Einführung und Umsetzung eines einheitlichen Zeitkontenmodells
gem. § 7 Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO)**

§ 1

Die Ordnung gilt für das hauptberufliche wissenschaftliche Personal mit Lehraufgaben an der Fachhochschule Schmalkalden. Sie gilt auf der Grundlage und im Rahmen der ThürLVVO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

(1) Für Lehrende, die zum Zeitpunkt der Einführung des Zeitkontenmodells ein Positivsaldo hinsichtlich ihrer Lehrverpflichtungen aufweisen (mehr erbrachte Lehrveranstaltungsstunden, als nach dem Umfang der Lehrverpflichtung erforderlich gewesen wären) wird ein Zeitkonto eingerichtet. Gleiches gilt für Lehrende, die zum Zeitpunkt der Einführung des Zeitkontenmodells ein ausgeglichenes Saldo hinsichtlich ihrer Lehrverpflichtungen aufweisen. Im Rahmen der bisherigen Ausgleichsmöglichkeiten bestehende Positivsalden werden als Guthaben in das Zeitkonto übernommen.

(2) Für Lehrende, die zum Zeitpunkt der Einführung des Zeitkontenmodells ein Negativsaldo hinsichtlich ihrer Lehrverpflichtungen aufweisen (weniger erbrachte Lehrveranstaltungsstunden, als nach dem Umfang der Lehrverpflichtung erforderlich gewesen wären) wird ein Zeitkonto erst nach Ausgleich des Negativsaldos eingerichtet.

(3) Lehrveranstaltungsstunden, die über die dem Lehrenden in einem Semester obliegende Lehrverpflichtung hinaus erbracht werden, sind im Zeitkonto als Guthaben zu vermerken. Erfüllt ein Lehrender in einem Semester die ihm obliegende Lehrverpflichtung nicht in vollem Umfang, ist diese Unterschreitung im Zeitkonto zum Abzug zu bringen.

(4) Die kumulierten Guthaben oder Defizite des Zeitkontos dürfen jeweils 15 Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon sind in besonders begründeten Einzelfällen möglich. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Rektor.

§ 3

Die Semestererklärungen zur Erfüllung der Lehrverpflichtung, die von jedem Lehrenden semesterweise auszufüllen sind, gelten als dienstliche Erklärung. Der Dekan hat die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen.

§ 4

(1) Das Referat 3 der Hochschulverwaltung aktualisiert nach Eingang der Semestererklärungen anhand der darin enthaltenen Angaben den Stand der Zeitkonten.

(2) Jeder Lehrende sowie der zuständige Dekan bzw. Leiter der zentralen Einrichtung werden semesterweise über den Stand der Zeitkonten informiert.

§ 5

Das Zeitkontenmodell wird zum Wintersemester 2006/2007 eingeführt.

§ 6

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7

Diese Ordnung tritt an dem auf die Unterzeichnung folgenden Tage in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 05.07.2006.

Schmalkalden, den 6. Juli 2006

Prof. Dr.-Ing. Heinz-Peter Höller
Rektor der Fachhochschule Schmalkalden